

Interessenbekundungsverfahren „Integration in Bremen und Bremerhaven“ –
Projekte für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund

Aktuelle Fragen im Verfahren (FAQ)

An dieser Stelle werden zentral alle Anfragen von Ihnen beantwortet und Änderungen aufgelistet, so dass alle Interessierten einen gleichen Kenntnisstand haben.

Diese Unterlage wird bis zum Fristablauf des Interessenbekundungsverfahrens regelmäßig aktualisiert.

1. Honorarsätze (25.4.2018)

Irrtümlich wurden der Veröffentlichung die veralteten Honorarsätze aus dem Jahr 2015 beigefügt. Die Veröffentlichung wurde ausgetauscht gegen das BAP-Informationenblatt „Prüfung der Angemessenheit von Personalausgaben“, aus der Sie neben Honorarsätzen auch die durchschnittlichen Personalkosten pro Monat für hauptamtliches Personal ersehen können.

2. Mit welchem Finanzvolumen kann und darf in einer Interessenbekundung geplant werden?

Weder für das benötigte Fördervolumen noch das Gesamtausgabenvolumen aus diesem Programm gibt es Vorgaben. Es ist geplant, bis 2022 insgesamt 6 Mio. € ESF-Mittel einzusetzen; weitere 18 Mio.€ sollen als Kofinanzierung (Bundesmittel, SGB II/III-Mittel, weitere Mittel) eingebracht werden. Insgesamt muss das jeweilige Vorhaben wirtschaftlich sein, das heißt: Das was erreicht werden soll und für wie viele Personen es erreicht werden soll, muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Gesamtausgaben und der beantragten Förderung stehen.

3. Wie und von wem kann oder muss eine Kofinanzierung eingeworben werden?

Wenn Ihnen Kofinanzierer bereits bekannt sind (z.B. das ALG II i.H.v. monatlich € 368, wenn Sie eine Maßnahme für ALG-II-Beziehende planen oder z.B. die Kosten, die das Jobcenter für eine Maßnahme fördert, wenn Sie maßnahmeergänzende Bausteine planen), dann geben Sie dies bitte an. In vielen Fällen wissen Sie bei der Interessenbekundung (noch) nicht, ob sich weitere Stellen beteiligen oder nicht. Oder Sie haben erst Ideen dazu, die Sie uns ggf. als Hinweis aufschreiben. Dies klären wir ggf. bei der weiteren Beratung mit Ihnen und/oder Dritten ab. Ein fertiges Kofinanzierungskonzept ist bei der Interessenbekundung nicht erforderlich.

4. Müssen sich Antragstellende vorab mit dem Jobcenter ins Benehmen setzen?

Nein. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bespricht die grundsätzlich infrage kommenden Angebote jeweils mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Stellen, u.a. auch, um etwaige ergänzende Förderungen bestimmen zu können.

5. Kann man auf den Projektfinanzplan und ggf. auf die Projektbeschreibung verzichten, wenn man zunächst nur Mittel für eine Projektentwicklung beantragen will?

Nein. Auch dann, wenn zunächst nur die Förderung einer Projektentwicklung beantragt werden soll, muss aus dem Angebot deutlich werden, was in der „Hauptphase“ überhaupt geplant ist. Eine Skizzierung des Vorhabens ist also zwingend erforderlich (was? Wie lange? Mit welchen/ wie viel Teilnehmenden? Wie abgegrenzt von Regelangeboten usw.).. Darüber hinaus ist im Finanzantrag auszuweisen, welche – ungefähren – Kosten für die Umsetzung kalkuliert werden. Damit ist auch der Finanzplan bezogen auf die geplante Hauptphase des Projektes auszufüllen.

6. Ist es möglich, auf einen Finanzplan für das „Hauptprojekt“ dann zu verzichten, wenn in der Vorphase der Projektentwicklung überhaupt erst geklärt werden soll, welche konkreten Handlungsbedarfe bzw. Interventionsmöglichkeiten bestehen?

Nein. Auch in diesem Fall reichen Sie uns bitte einen – ggf. bei zwei Alternativmodellen auch zwei – Finanzpläne ein. Wir müssen, wenn wir einem Projekt eine Vorbereitungsphase bewilligen, auch sicherstellen können, dass die verfügbaren Mittel für eine Hauptphase vorhanden sind – sonst planen Sie „für die Katz“. Das können wir aber nur, wenn wir von Ihnen einen vorläufigen Finanzplan erhalten. Darüber hinaus sollten Ihre ggf. alternativen Vorstellungen durchaus so konkret sein, dass Sie sie mit cirka-Summen bei den Finanzen unterlegen können.

7. Können in der Vorbereitungsphase auch mehrere MitarbeiterInnen anteilig beschäftigt werden? Ist ein Teilzeit- Honoraransatz für mehrere Kräfte möglich?

Grundsätzlich ist beides möglich. Bedenken Sie bei einer sozialversicherungspflichtigen anteiligen Beschäftigung, dass die Dokumentationsanforderungen bei anteiligem Personal höher sind. Bei Honorarkräften denken Sie bitte daran, dass bei Honorarverträgen unbedingt die Vergabebestimmungen zu beachten sind.